

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 23
24. April 2020
Ausgabe 4/20

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land



Frühlingsbotschaft

**Blühendes Tulpenfeld im Frühling.
Leise zieht durch mein Gemüt
liebliches Geläute,
klinge, kleines Frühlingslied,
kling hinaus ins Weite.**

**Zieh hinaus bis an das Haus,
wo die Veilchen sprießen.
Wenn du eine Rose schaust,
sag, ich lass sie grüßen.**

Heinrich Heine (1797-1856)

Die nächste Ausgabe erscheint am 29. Mai 2020.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung: Amt Schönberger Land
 Anschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg
 Telefon: 038828 330-0
 Fax: 038828 330-175
 E-Mail: info@schoenberger-land.de
 Web: www.schoenberger-land.de
 Online-Dienste: https://www.schoenberger-land.de/online
 Mängelmelder: https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr
 Di. u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr
 Fr. geschlossen

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

Mo., Di. u. Do. 09:00 - 12:00 Uhr
 Di. u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr

Besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle, des Gewerbeamtes und für Feuerwehrangelegenheiten:

Di. u. Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Telefon: 0163 5070542/E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1408, 1410
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1310
Gebäudemanagement	330 - 1406
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbau	330 - 1405
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Ordnungsamt	330 - 1310, 1301 und 1307
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1412
Stadtсанierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenausbaubeiträge	330 - 1300
Straßenbeleuchtung	330 - 1413
Straßenunterhaltung	330 - 1414
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen/Organisation	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102

Die nächste Ausgabe Uns Amtsblatt

erscheint am
29. Mai 2020
Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
(Posteingang im Verlag)

18. Mai 2020.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen
Bekanntmachungen der Gemeinden
und Städte des **Amtes Schönberger Land**.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,

Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke

unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.800 Exemplare

Erscheinung: monatlich,

jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amt Schönberger Land

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

Für unser stetig wachsendes Aufgabenspektrum suchen wir qualifizierte und motivierte Mitarbeitende, denen wir vielfältige, abwechslungsreiche Aufgaben, umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten und ein gutes Miteinander bieten. Bei uns erwartet Sie eine vielfältige Tätigkeit als

Baustellenkontrolleur im Bereich Tiefbau (m/w/d).

Diese Stelle ist ab dem 01.03.2020 zu besetzen und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Ihre Aufgaben:

- Kontrolle von Tiefbauarbeiten im gesamten Amtsgebiet im Rahmen des Glasfaserausbaus im öffentlichen Raum
- Durchführung von Bauabnahmen
- Verfolgung der Mängelbeseitigung
- Standort- und Trassenabstimmungen vor Ort

Ihr Profil:

Voraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung und Berufserfahrung im Bereich Tiefbau. Der Führerschein Klasse B wird erwartet. Überwiegend steht ein Dienstwagen zur Verfügung. Jedoch sollte die Bereitschaft zur Nutzung des privateigenen PKWs vorhanden sein. Der Einsatz erfolgt im gesamten Amtsgebiet. Es sind häufig auch Baustellen aufzusuchen, deren Zugänge nicht immer barrierefrei sind.

Wünschenswert ist, dass der/die Bewerber/in gute Kenntnisse in der Text- und Datenverarbeitung (Word/Excel/Outlook) besitzt.

Von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Kontaktfähigkeit sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung erwartet.

Vergütung:

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 6 bis 9a TVöD (entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung).

Die Besetzung der Stelle sollte in Vollzeit (40 Stunden/Woche) erfolgen. Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Bei entsprechenden Bewerbungen wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Neben einem sicheren Arbeitsplatz bieten wir Ihnen zusätzliche soziale Leistungen wie z. B. Maßnahmen des Gesundheitsmanagements, flexible an Betreuungsbedarfen ausgerichtete Arbeitszeiten, Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, zusätzliche Rentenversicherung (ZMV) sowie anderes mehr. Im Amt Schönberger Land befinden sich alle Schularten in erreichbarer Nähe. Bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind wir behilflich.

Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugniskopien) sind bis zum **8. Mai 2020** an den Fachbereich I - Zentrale Dienste zu senden. Die Bewerbung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. **Bei Bewerbung per E-Mail bitte ausschließlich Anhänge im pdf-Format einreichen.** Andere Office-Dokumente können nicht verarbeitet werden. Schriftliche Unterlagen sind in Kopie zu übersenden, da diese nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte darauf hinweisen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Kontakt:

Amt Schönberger Land, Fachbereich I
Am Markt 15 in 23923 Schönberg
Tel.-Nr.: 038828 330-1110 oder 1111
E-Mail: bewerbung@schoenberger-land.de

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

Haushaltssatzung der Gemeinde Selmsdorf für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund der § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch den Landkreis Nordwestmecklenburg - Die Landrätin - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

	in 2020	in 2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.579.100	6.537.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.235.700	5.682.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	6.443.400	6.402.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufende Auszahlungen ^[1] von	6.443.400	5.197.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0	1.205.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.076.400	341.000 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.041.100	341.000 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-964.700	0 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

	in 2020	in 2021
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	964.700 €	0

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

	in 2020	in 2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0	0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

	in 2020	in 2021
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	600.000	600.000 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2020	in 2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	340	340 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2020 und 9 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2021.

§ 7**Wertgrenzen**

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag dann, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übersteigt.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 4 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 1 % der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.

Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 15 Ziff. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den ordentlichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt.

Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 € übersteigen.

Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

§ 8**Bewirtschaftungsregeln**

- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
- Innerhalb der Produkte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Produktes.
- Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 beträgt voraussichtlich 597.200 EUR.
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich 1.452.600 EUR
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 beträgt voraussichtlich 3.272.005 EUR.

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich	4.514.905 EUR.
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 beträgt voraussichtlich	16.947.456 EUR.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich	17.802.856 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.03.2020 erteilt.

Selmsdorf, den 24.03.2020

gez. Kref (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 19.03.2020 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 27.03.2020 bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.674.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.299.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-147.800 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	6.454.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	6.884.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-429.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.381.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.820.800 EUR
einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-6.439.400 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.439.400 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 400.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 645.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 292 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag dann, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übersteigt.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 4 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 1 % der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.

Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 15 Ziff. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den ordentlichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt.

Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 € übersteigen.

Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen:

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
4. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
6. Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
7. Innerhalb der Produkte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
8. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Produktes.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 610.045 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 178.850 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 14.411.184 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.04.2020 erteilt.

Lüdersdorf, den 14.04.2020

gez. Prof. Dr. Huzel (Siegel)

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 06.04.2020 durch

die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

gez. Lenschow

Amtsvorsteher

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 15.04.2020 veröffentlicht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	707.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.006.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-298.800 EUR
 2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 688.400 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von 817.000 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -128.600 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 71.500 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 137.500 EUR
 - einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -66.000 EUR
- festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 66.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 169.400 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 65.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen(Grundsteuer A) auf 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke(Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

**§ 6
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,175 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7
Wertgrenzen**

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 2.500 EUR entsprechen.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag dann, wenn er 8 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag, wenn er 8 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übersteigt.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 8 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10.000 EUR der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.

Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 15 Ziff. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den ordentlichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt.

Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 150.000 € übersteigen.

Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

**§ 8
Bewirtschaftungsregeln**

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.

3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
4. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechnen sich zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
6. Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
7. Innerhalb der Produkte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
8. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechnen sich zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Produktes.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-1.682.339 EUR
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-107.592 EUR
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.692.869 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 31.03.2020 erteilt.
Siemz-Niendorf, 09.04.2020

gez. *Haberkorn* Siegel
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 31.03.2020 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 14.04.2020 veröffentlicht.

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Veranstaltungen

Veranstaltungshinweise

Veranstaltungshinweise werden bis auf Weiteres nicht veröffentlicht, da bis zum Redaktionsschluss nicht fest stand, wann welche Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen!

Bürgerinformationen

- Ihre Chance -

Förderung von Glasfaseranschlüssen kann erweitert werden

Konnte Ihre Adresse in der derzeitigen Förderung nicht berücksichtigt werden, es besteht aber das Interesse an einem Anschluss an das Glasfasernetz.

Dann prüfen Sie bitte Ihre Adresse
bis zum 30.04.2020

auf der Internetseite des Landkreises Nordwestmecklenburg
<https://www.nordwestmecklenburg.de/de/pruefung-der-foerderfaehigkeit.html>

und folgen Sie den aufgezeigten Schritten.

Weitere Informationen zum geförderten Breitbandausbau im Landkreis Nordwestmecklenburg finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter der Rubrik Wirtschaft.

STADT SCHÖNBERG

Der Bürgermeister



Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,

liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Ortsteile,

zunächst möchte ich Ihnen meinen Respekt aussprechen. Dafür wie Sie - wie Wir in den vergangenen Wochen mit den vielen Einschränkungen umgegangen sind. Eine anstrengende Zeit für unsere Kinder, die außer ihren Geschwistern völlig isoliert waren. Die Nervenstärke vieler Mütter und Väter, die über Nacht zum Lehrer wurden, ganz nebenbei den Arbeitsplatz in den eigenen vier Wänden eingerichtet und die Versorgung mit Toilettenpapier und Hefe sichergestellt haben. Auch unsere Senioren, die als Risikogruppe beunruhigende Momente erlebt haben und die eigenen Kinder und Enkel nicht oder nur eingeschränkt sehen konnten. Unsere Selbstständigen, deren Existenz gefährdet ist und wir ironischerweise gerade jetzt merken wie sehr sie uns fehlen - nun da sie geschlossen haben.

Ich appelliere an Sie Alle, helfen Sie unseren Gewerbetreibenden, die hier Gewerbesteuern zahlen, Arbeitsplätze schaffen, Kaufkraft generieren und die Stadt unterstützen.

#Sei Loyal - Kauf lokal!

An dieser Stelle würde ich Ihnen gerne Neues vermelden. Allerdings ist der Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt der 14. April gewesen und zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine neuen Informationen von der Bundes- oder Landesregierung. Ich möchte Ihnen hier auch nicht gebetsmühlenartig erklären, was Sie müssen, machen sollten oder dürfen. Vielmehr möchte ich Sie einladen, die Internetseite unserer Stadt zu besuchen. Dort halten wir die Informationen für Sie aktuell. Für alle, deren Computer gerade ausgefallen ist, die Kinder den Rechner blockieren oder die das Internet versehentlich gelöscht haben: bitten Sie Ihre Kinder, Enkel, Verwandte, Freunde oder Bekannte darum, Ihnen zu berichten was es Neues gibt. Und ganz nebenbei gibt es bestimmt noch viele andere Themen, über die man sich herrlich austauschen kann.

In diesem Sinne, bleiben Sie weiterhin so diszipliniert, verständnisvoll, zuversichtlich und vor allem gesund.

Herzliche Grüße

Ihr Bürgermeister
Stephan Korn

Sie können mich auf folgenden Wegen erreichen:
Persönlich: Am Markt 15, Hinterhaus 1. OG, 23923 Schönberg,

Sprechstunde dienstags von 16-18 Uhr oder nach Vereinbarung
telefonisch: 038828 330-1900

Elektronisch: buergermeister@stadt-schoenberg.de

Postalisch: Am Markt 15, 23923 Schönberg

Wir gratulieren



Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Mai zum Geburtstag

Herrn Dieter Adler	Menzendorf	70 Jahre
Frau Lucie Baum	Wahrsov	94 Jahre
Frau Lisa Beckmann	Schönberg	89 Jahre
Frau Christine Behrens	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Bärbel Bendt	Schönberg	70 Jahre
Herrn Ottomar Berg	Selmsdorf	84 Jahre
Herrn Oskar Bergmann	Wahrsov	84 Jahre
Frau Gertrud Bernier	Schönberg	89 Jahre
Herrn Manfred Boese	Herrnburg	70 Jahre
Frau Herta Boseniuk	Teschow	80 Jahre
Frau Erna Brauer	Grieben	85 Jahre
Herrn Horst Brosze	Schönberg	80 Jahre
Herrn Claus Brügge	Dassow	81 Jahre
Frau Erna Budzinski	Zarnewenz	90 Jahre
Herrn Ernst Burwitz	Schönberg	85 Jahre
Herrn Erich Carbuhn	Herrnburg	88 Jahre
Frau Erika Dahlmann	Herrnburg	97 Jahre
Herrn Heinz Deppner	Dassow	80 Jahre
Frau Roselies Deutschendorf	Harkensee	80 Jahre
Herrn Kamil Erdag	Wahrsov	80 Jahre
Frau Erika Falsner	Lüdersdorf	85 Jahre
Frau Inge Federmann	Schönberg	81 Jahre
Frau Gertrud Fischer	Schönberg	81 Jahre
Herrn Johannes Fischer	Schönberg	80 Jahre
Herrn Artur Fobel	Schönberg	86 Jahre
Frau Annemarie Fuhrmeister	Sülsdorf	86 Jahre
Frau Karin Gerloff	Dassow	80 Jahre
Herrn Horst Gierke	Herrnburg	81 Jahre
Frau Hanna Gramkow	Herrnburg	86 Jahre
Frau Erika Hauth	Schönberg	84 Jahre
Frau Hildegard Hautke	Schönberg	98 Jahre
Frau Rita Hebel	Schönberg	87 Jahre
Herrn Jürgen Hendrych	Niendorf	80 Jahre
Herrn Albert Hermann	Schönberg	82 Jahre
Herrn Fredy Herpel	Dassow	70 Jahre
Frau Helga Hibschi	Schönberg	81 Jahre
Frau Sigrild Holzapfel	Herrnburg	86 Jahre
Frau Helga Hönicke	Lütgenhof	84 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Horn	Pötenitz	75 Jahre
Frau Lisa Johannsen	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Wojciech Kalinowski	Schönberg	70 Jahre
Herrn Manfred Kempf	Palingen	70 Jahre
Frau Hilma Kern	Dassow	89 Jahre
Herrn Karl-Heinz Kießner	Schönberg	70 Jahre
Frau Edith Kleinschmidt	Schönberg	83 Jahre
Herrn Lothar Kneifel	Dassow	70 Jahre
Frau Astrid König-Boock	Pötenitz	75 Jahre
Frau Ilse Leppin	Dassow	83 Jahre
Herrn Horst Liß	Herrnburg	80 Jahre
Frau Gisela Memmert	Rupensdorf	75 Jahre
Frau Gerlinde Metzner	Törpt	82 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Metzner	Wahrsov	70 Jahre

Frau Erika Mews	Harkensee	86 Jahre
Herrn Hans Mews	Harkensee	88 Jahre
Frau Irmgard Möller	Schönberg	87 Jahre
Frau Margarete Möller	Selmsdorf	91 Jahre
Herrn Hans-Eckhard Müller	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Rita Müller	Herrnburg	91 Jahre
Herrn Winfried Müller	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Elli Nehls	Dassow	90 Jahre
Frau Hannelore Neumann	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Gerhard Nitsch	Schönberg	88 Jahre
Frau Maria Nüsch	Schönberg	82 Jahre
Herrn Adolf Pastrik	Schönberg	80 Jahre
Frau Rosa Pietruschka	Herrnburg	95 Jahre
Frau Ingeborg Pilch	Selmsdorf	88 Jahre
Herrn Heinz Preuß	Harkensee	83 Jahre
Herrn Dr. Hans-Jürgen Prien	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Brigitte Raasch	Kleinfeld	70 Jahre
Herrn Fredi Rehberg	Dassow	83 Jahre
Herrn Heinz Reiner	Groß Neuleben	80 Jahre
Frau Antje Röhl	Dassow	80 Jahre
Frau Rosa Römer	Dassow	90 Jahre
Frau Eveline Rowlin	Schönberg	82 Jahre
Frau Edith Sadowski	Dassow	81 Jahre
Herrn Christoph Salecker	Roduchelstorf	83 Jahre
Frau Chun-Hui Sass	Schönberg	70 Jahre
Herrn Wolfgang Sass	Schönberg	82 Jahre
Frau Margone Scharnweber	Schönberg	70 Jahre
Herrn Wilhelm Schilling	Schönberg	86 Jahre
Frau Gerda Schlender	Sülsdorf	85 Jahre
Frau Renate Schlottau	Herrnburg	82 Jahre
Frau Elfriede Schnitter	Schönberg	84 Jahre
Frau Brigitte Schumacher	Herrnburg	81 Jahre
Frau Regina Schwan	Herrnburg	70 Jahre
Frau Christa Seidel	Herrnburg	70 Jahre
Frau Helga Selck	Lütgenhof	88 Jahre
Frau Marie Sielaff	Schönberg	88 Jahre
Frau Christa Starcky	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Christine Staschik	Selmsdorf	75 Jahre
Herrn Walter Stender	Herrnburg	70 Jahre
Frau Karin Symanzik	Palingen	81 Jahre
Frau Ilse Tauber	Herrnburg	87 Jahre
Frau Renate Tosch	Dassow	70 Jahre
Herrn Manfred Voelker	Herrnburg	83 Jahre
Frau Irene Weber	Grieben	88 Jahre
Frau Edith Weckwerth	Harkensee	90 Jahre
Herrn Horst Wedekind	Selmsdorf	84 Jahre
Herrn Klaus Werberger	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Horst Wien	Schönberg	92 Jahre
Frau Elke Wienke	Tankenhagen	75 Jahre
Frau Helga Woitanowski	Dassow	82 Jahre
Herrn Kuno Wolf	Herrnburg	85 Jahre
Frau Zofia Wust	Selmsdorf	75 Jahre

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg



Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg lädt herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im **Mai** ein und wünscht gesegnete Mai-Tage.

Kirchengemeinde Schönberg,
Pastorin Wilma Schlaberg
Hinterstr. 4, 23923 Schönberg,
Tel.: 038828 21587, E-Mail:schoenberg@elkm.de

Da die behördlichen „Corona“-Reglungen für den Monat Mai bei Redaktionsschluss noch nicht feststanden, es aber Hoffnung gibt, dass einige Maßnahmen gelockert werden, lädt die Kirchengemeinde unter diesem Vorbehalt ein.

Bitte informieren Sie sich zeitnah auf der Homepage/in den Schaukästen und den üblichen Medien über die aktuellen Regelungen. Für Seelsorge und Trauerfälle ist Pastorin Schlaberg sowohl per Telefon als auch über E-Mail zu erreichen.

(ggf.) Gottesdienste:

So., 3. Mai	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
So., 10. Mai	10:00 Uhr	Gottesdienst
So., 17. Mai	10:00 Uhr	Gottesdienst
So., 24. Mai	14:00 Uhr	Gottesdienst (Tansaniatag)
So., 31. Mai	10:00 Uhr	Gottesdienst zu Pfingsten

Die Gottesdienste werden in der Kirche gefeiert.

(ggf.) Veranstaltungen im Mai

(Katharine, An der Kirche 12)

Di., 5. Mai	10:30 Uhr	Herbstkreis
Di., 5. Mai	18:00 Uhr	Wege aus der Depression

(ggf.) Wöchentliche Gruppen/Kreise

im Katharinenhaus (An der Kirche 12)

Montag:	17:00 Uhr	Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
	15:00 Uhr	Handarbeitskreis
Dienstag:	16:15 Uhr	Konfirmanden
Mittwoch:	15:00 Uhr und 16:00 Uhr	Christenlehre
	19:00 Uhr	Chorprobe
Donnerstag:	15:00 Uhr	Tanzkreis/Erlebnistanz
	16:15 Uhr	Kinderchor (Kurrende)
	19:30 Uhr	Blechbläserprobe

14-tägl.: Di: „Tafel“, Fr: JG

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: <http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html>

Herzliche Grüße von Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Pastorin Wilma Schlaberg
Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg St. Laurentius
Hinterstr. 4 |23923 Schönberg
Tel. 038828 21587 | Fax 038828 34750
E-Mail: schoenberg@elkm.de
www.kirche-mv.de/schoenberg.html



Goldene Hochzeit feiern

Erika und Joachim Kletzin
in Schönberg

Roswitha und Klaus-Dieter Kresse
in Dassow

Vereine und Verbände

25-jähriges Jubiläum

Am 10.04.1995 wurde der Verein „Haus des Kindes“ e.V. mit 19 Vereinsmitgliedern gegründet.

Der Verein besteht aus drei Einrichtungen und betreut 33 Krippen-, 169 Kindergarten-, 115 Hortkinder.

Aufgrund der derzeitigen Lage und des Kita-Neubaus, haben wir uns entschlossen, das Jubiläum zu einem späteren Zeitpunkt zu feiern.



Foto: M. Borowski

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!



Ich bin telefonisch für Sie da:
Kirsten Bunge
Tel. 039931 579 - 50
k.bunge@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0
Fax 039931/57930 · E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de

Ihr Fachmann in der Region



Wir beraten
Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

STOPPERKA

Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst

23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 60) 97 93 13 83

**Pumpstation
Biologische
Kleinkläranlagen**

Hammer Dethloff Dachdeckerei

An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

IHR PARTNER FÜR SANIERUNGEN & REPARATUREN

Wir bieten an:

- Steildach
- Bauklempnerei
- Dachfenster
- Gerüstbau & -verleih
- Flachdach
- Gaubenbau
- Fassadenverkleidungen
- 24 h Notdienst

ETL |

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

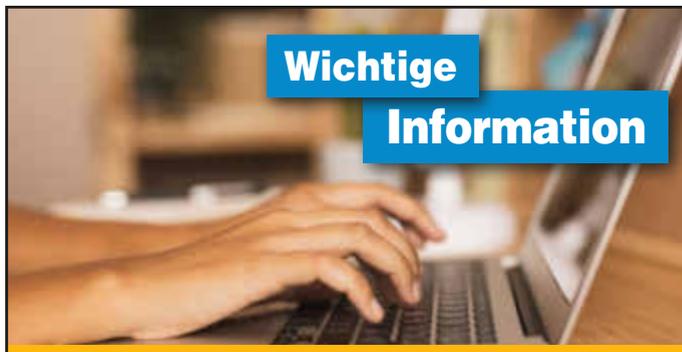
Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- Existenzgründungen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Branchenanalysen, Betriebsvergleiche
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung
- Steuererklärungen für Arbeitnehmer/Rentner/Selbstständige

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
Am Markt 5 · 23923 Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de



Wichtige Information

Ab sofort sind während der **Corona-Krise** alle wichtigen amtlichen Bekanntmachungen und Informationen online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter:
OL.WITTICH.DE



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

AUTOGALERIE LÜBECK



Wir kaufen für den Export
Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse, gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge, Ankauf von Schrottfahrzeugen bis 100 Euro.
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag, Peterhof 6, Lübeck (A 20 Genin)
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968




LAGERVERKAUF GARTENMÖBEL 





KVH-Kontor Ebert/Ebert Gbr
Niels-Bohr-Ring 2 · 23568 Lübeck
Tel.: 0451 790 745 05
www.kvh-kontor.de
E-Mail: a.ebert@kvh-kontor.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08.00 - 18.00 Uhr
u. Sa. 09 - 14. 00 Uhr

WIR SIND FÜR SIE DA!



REIFENWECHSEL • INSPEKTION • BREMSEN-SERVICE • HAUPTUNTERSUCHUNG • GLASREPARATUR

Schönheitskur sorgt für Werterhalt

(djd). Der Winter hat Autos stark strapaziert und Spuren an ihnen hinterlassen. Die beste Zeit für eine Schönheitskur ist deshalb das Frühjahr. Der Halter eines Fahrzeugs sorgt mit einer professionellen Pflege nicht nur für eine optische Verschönerung, auch der Wert des Fahrzeugs bleibt erhalten - und der Wiederverkaufswert steigt. Auf das Thema macht der Bundesverband Fahrzeugaufbereitung (BFA) in Kooperation mit dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) mit dem „Aufbereitungsmonat April“ aufmerksam. Mehr Infos und eine Liste teilnehmender Betriebe gibt es unter www.bundesverband-fahrzeugaufbereitung.de. Speziell beim Leasing können Mängel, die auf den ersten Blick kaum erkennbar sind, schnell teuer werden - denn bei der Rückgabe schaut der Leasinggeber ganz genau hin.



Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com

- Reparatur aller Fabrikate
- täglich HU*/AU, Dekra, GTÜ, TÜV Nord
- Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- Fehlerdiagnose
- Klima-Service
- Reifen-Service
- Autoglas
- Unfallinstandsetzung, inkl. Lackierung

Mo. - Fr.: 8 - 19 Uhr
Sa.: 8 - 13 Uhr
24 h Notdienst



Die Werkstatt mit den 1a Leistungen.

1a autoservice M. Calm
Dorfstraße 7a • 23923 Schönberg-Rupendorf
Telefon 038828 - 20 793

www.kfz-WASZKIEWICZ.de
KFZ-WERKSTATT 

Ihre Autowerkstatt in Schönberg – Der richtige Partner für Ihr Fahrzeug
Zygfryd Waszkiewicz • Kfz-Meisterbetrieb

- Kfz-Reparatur
- 24 h Abschlepp- und Bergungsdienst

Straße der Technik 14
23923 Schönberg
www.kfz-waszkiewicz.de

Tel. **038828 20208**
Fax: 038828/20 207
Funk: 0151/12 23 25 52





Auto-Service Lieweke

Kfz-Service aus
Meisterhand!



Öffnungszeiten.

Montag - Freitag
von 8 bis 17 Uhr
Samstag von 9 bis 13 Uhr

Um telefonische oder persönliche
Terminabsprache wird gebeten.

**Hauptstraße 104A
23923 Herrnburg**

Tel. 03 88 21 / 67 00 41

Fax 03 88 21 / 67 00 40

**auto-service-lieweke@web.de
www.auto-service-lieweke.de**



Unser Service:

- Abgasanlagen
- Achsvermessung
- Automechanik
- Diagnosetechnik
- Klimatechnik
- Reifen
- Unfallinstandsetzung
- RDKS - Reifendruckkontrollsysteme
- Einlagerung von Winter- und Sommerreifen
- Abgasuntersuchung AU
- Autoelektrik
- Bremsen
- Inspektion
- Kupplungen
- Stoßdämpfer

Angebot bis zum 01. Juni 2020

Für Mitgliedschaften

**1 Monat gratis
Mitgliedschaft
bei Vertragsabschluss*1
Kostenfreies
Probetraining**

*1ausgeschlossen 6 monatige Mitgliedschaft

Nähere Infos zu den Angeboten unter
www.fitvital-lieweke.de

Für Events

10% Rabatt

auf z.B. Geburtstage,
Firmenfeiern oder
Saisonvorbereitung für Vereine
im Ninja Parcours,
in Jumpingkursen oder
in unserem Wellnessbereich

Änderungen, Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Alle Rechte vorbehalten.
 Designed by: Thomann & Lieweke GbR

*Du kannst den Wind nicht ändern,
aber die Segel anders setzen!*



**Tel. 038821 67 07 72
info@fitvital-lieweke.de
Hauptstraße 104 | 23923 Herrnburg**